



Wasserverordnung

DER GEMEINDE TRUTTIKON

Abstimmungsvorlage zur Gemeindeversammlung vom
31. August 2016

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3	Versorgungsgebiet	5
Art. 4	Umfang der Versorgung	5
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Art. 6	Qualitätssicherung.....	6
Art. 7	Kundschaft	6
Art. 8	Grundeigentümerin/Grundeigentümer	7
II.	Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 9	Versorgungsanlagen	7
Art. 10	Leitungsnetz, Definitionen	7
Art. 11	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
Art. 12	Hydrantenanlagen	8
Art. 13	Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen	9
III.	Hausanschlussleitung	9
Art. 16	Definition	9
Art. 17	Erstellung	9
Art. 18	Ausführung und Kosten.....	10
Art. 19	Technische Bedingungen.....	10
Art. 20	Erdung.....	10
Art. 21	Erwerb Durchleitungsrechte	10
Art. 22	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
Art. 23	Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 24	Nullverbrauch	11
Art. 25	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11
IV.	Haustechnikanlagen	12
Art. 26	Definition	12
Art. 27	Eigentumsverhältnisse	12
Art. 28	Haftung.....	12
Art. 29	Erstellung / Meldepflicht	12
Art. 30	Technische Vorschriften.....	13
Art. 31	Abnahme.....	13
Art. 32	Kontrolle	13
Art. 33	Unterhalt.....	13
Art. 34	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13
Art. 35	Wasserbehandlungsanlagen.....	13
Art. 36	Frostgefahr.....	14
Art. 37	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	14

V.	Wasserlieferung	14
Art. 38	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
Art. 39	Einschränkung der Wasserabgabe	14
Art. 40	Anschlussgesuch	15
Art. 41	Haftung der Kundschaft.....	15
Art. 42	Meldepflicht	15
Art. 43	Wasserableitungsverbot.....	15
Art. 44	Unberechtigter Wasserbezug.....	15
Art. 45	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	16
Art. 46	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	16
Art. 47	Abnahmepflicht	16
Art. 48	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	16
Art. 49	Abnorme Spitzenbezüge	16
VI.	Wassermessung	16
Art. 50	Einbau.....	16
Art. 51	Haftung.....	17
Art. 52	Standort.....	17
Art. 53	Technische Vorschriften.....	17
Art. 54	Ablesung der Messeinrichtung	17
Art. 55	Messung.....	17
Art. 56	Störungen.....	18
VII.	Finanzierung	18
Art. 57	Eigenwirtschaftlichkeit.....	18
Art. 58	Kostendeckung	18
Art. 59	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	19
Art. 60	Erschliessungsbeiträge	19
Art. 61	Kostentragung Hausanschlussleitung	19
Art. 62	Festsetzung der Gebühren.....	19
Art. 63	Anschlussgebühren.....	19
Art. 64	Benutzungsgebühr	19
Art. 65	Abgeltung von Sonderleistungen	20
VIII.	Rechnungsstellung und Inkasso	20
Art. 66	Rechnungsstellung.....	20
Art. 67	Zahlungsbedingungen.....	20
Art. 68	Gebührenpflichtige Schuldner	21
Art. 69	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern.....	21
Art. 70	Verjährung.....	21
IX.	Straf- und Schlussbestimmungen	22
Art. 71	Zu widerhandlungen.....	22
Art. 72	Einsprachen	22
Art. 73	Inkrafttreten	22
Art. 74	Revision	22

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Bundesgesetze:

210	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
221.112.944	Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG) vom 18. Juni 1993
531	Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982
531.32	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991
814.20	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
814.201	Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (
817.0	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992
817.02	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005
817.021.23	Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV) vom 26. Juni 1995
817.022.102	Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005
817.024.1	Hygieneverordnung des EDI (HyV) vom 23. November 2005
700	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) ¹ vom 22. Juni 1979
843	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974

Kantonale Gesetzgebung:

101	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (Stand am 24. September 2014)
131.1	Gemeindegesezt (GG) vom 6. Juni 1926
133.1	Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984
700.1	Gesezt über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975)
724.11	Wasserwirtschaftsgesezt (WWG) vom 2. Juni 1991
817.	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesezt vom 2. Mai 2007)

Kommunale Grundlagen:

Gemeindeordnung Politische Gemeinde Truttikon (GO) vom 29.11.2009

Richtlinien und Normen des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches)

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsgebietes.

² Die Wasserversorgung Truttikon ist ein Gemeindebetrieb der politischen Gemeinde Truttikon.

Art. 3 Versorgungsgebiet

¹ Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes inkl. Siedlungen der Gemeinde Truttikon sicher.

² Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW- Empfehlungen. Sie erarbeiten ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts- und Zonenplanung.

Art. 6 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person (z.B. Brunnenmeister), die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d. Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messseinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. Eigentümer einer Liegenschaft, deren Brandschutz durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser sichergestellt wird;
- d. Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.).

Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² *Transportleitungen* (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter (Reservoirs) und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ *Hauptleitungen* sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP's erstellt.

⁴ *Versorgungsleitungen* sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 12 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat der politischen Gemeinde Truttikon, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der Feuerwehr und der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung. Für die Bewilligung können Administrationsgebühren gemäss Tarifordnung erhoben werden.

⁷ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, das Umstellen von Schiebern und die Benützung von Hydranten für private Zwecke ist ohne besondere Bewilligung verboten.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Öffentliche Leitungen sind in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. des Strassenabstandes verlegt. Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch verpflichtet, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Die Rechte sind im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages ins Grundbuch einzutragen.

² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 18 Ausführung und Kosten

¹ Die Hauszuleitung bis und mit dem Abstellhahnen sowie die Wassermesser dürfen nur durch die von der Wasserversorgung konzessionierten Installateure ausgeführt werden. Vor dem Eindecken einer Neuanlage muss diese von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

² Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

³ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 19 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 20 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Bestehende Bauten: Die Grundeigentümer sind verpflichtet bei Anpassungen der öffentlichen Leitungen den Art. 20 Abs 1 umzusetzen.

³ Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, die Absperrvorrichtung – auch wenn diese im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 23 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

⁴ Diese werden durch die Organe der Wasserversorgung behoben.

⁵ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a. bei mangelhaftem Zustand;
- b. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c. nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 24 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 25.

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

IV. Haustechnikanlagen

Art. 26 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 28 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 29 Erstellung / Meldepflicht

¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «Reglement zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW 101), Ausgabe Januar 2007.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 30 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 31 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung kontrolliert werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 32 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 33 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 36 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. Wasserlieferung

Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und nach Möglichkeit unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets entschädigungslos vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt;
- b. bei Betriebsstörungen;
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- d. bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- e. bei Wasserknappheit;
- f. bei Brandfällen

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der

Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 40 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 41 Haftung der Kundschaft

³ Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 42 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 43 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 44 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 45 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 46 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 47 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 48 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 49 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

VI. Wassermessung

Art. 50 Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

³ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 51 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 52 Standort

¹ Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten, leicht zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 53 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 54 Ablesung der Messeinrichtung

¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

³ Die Wasserversorgung liest die Messeinrichtung selber ab oder kann die Selbstablesung an den Kunden delegieren. Der Kunde hat innert der angegebenen Frist die Selbstablesung der Wasserversorgung zu melden. Kommt er dieser Meldung nicht nach, liest die Wasserversorgung den Zähler ab oder macht eine Einschätzung. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 55 Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messein-

richtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 56 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

VII. Finanzierung

Art. 57 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a. die Konzessionskosten;
- b. die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c. die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d. die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e. die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f. die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g. die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 58 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a. die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren;
- b. die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- c. die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d. die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 59 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 60 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Art. 61 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorganen und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Wasserverordnung geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 63 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴ Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Zeitbauwert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ). (siehe Gebührentarif Wasser)

Art. 64 Benutzungsgebühr

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt erhoben. Sie decken hauptsächlich den Unterhalt und die Investitionen (Bau, Planung) des Leitungsnetzes ab. Zusätzliche Messeinrichtungen pro Haushalt zahlen eine reduzierte Grundgebühr.

³ Nicht bewohnte „Ökonomiegebäude“ mit eigener Messeinrichtung zahlen eine reduzierte Grundgebühr.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

⁵ Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der Wasserversorgung ungefähr einen Drittel bis die Hälfte des Gesamtbetrages der Benützungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus den Verbrauchsgebühren geschöpft werden.

Art. 65 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind vollumfänglich abzugelten.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 66 Rechnungsstellung

a. Anschlussgebühr:

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei Vorliegen der Gebäudeversicherungssumme in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b. Benützungsg Gebühr:

Die Benützungsggebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 67 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

³ Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszins gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenen Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 68 Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

² Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c. Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 70 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 71 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Wasserverordnung sowie gegen die gestützt auf die Wasserverordnung erlassenen Verfügungen werden mit geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 72 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 73 Inkrafttreten

Diese Wasserverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 31. August 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 11. März 1981.

Art. 74 Revision

Änderungen dieser Wasserverordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Truttikon am 31. August 2016 beschlossen:

Im Namen der Gemeindeversammlung Truttikon

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Sergio Rämi

Verena Siegwart